

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



TOP Verpflichtung eines Ausschussmitgliedes	Fachbereich:	Fachbereich I
	Sachbearbeiter:	Schmitt, Michael
	Aktenzeichen:	I/scht
	Vorlagennummer:	2012/208
	Datum:	23.05.2012
Berichterstatter:		

Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Öffentlichkeitsstatus:	Beratungsstatus:	Ergebnis:
Schulträgerausschuss	06.06.2012	öffentlich	zur Kenntnis	

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 46 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GemO sind die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ausschussmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung wollen Sie bitte die beiliegende Niederschrift unterzeichnen und zurückgeben.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen (nur für das zu verpflichtende Ausschussmitglied):

- Niederschrift über die Verpflichtung
- Auszug aus der Gemeindeordnung